



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0014-11-9

= RSS-E 20/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Dr. Helmut Tenschert und Rolf Krappen unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. September 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsteller den Schaden vom 5.11.2009 aus der Eigenheimversicherung zum Zeitwert von € 18.610,23 bzw. bei Wiederbeschaffung binnen dreier Jahre ab Schadenfall zum Neuwert von € 29.456,83 zu decken.

Begründung

Zwischen den Streitteilen wurde zur Polizzenummer [REDACTED] eine Eigenheimversicherung abgeschlossen.

Zur Schadensnummer [REDACTED] ist ein Einbruchsschaden vom 5.11.2009 gemeldet worden. Die Anzeige wurde unverzüglich gemacht.

Mit Schreiben vom 23.10.2010 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellervertreterin folgendes mit:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Vorlage der benötigten Unterlagen und Informationen betreffend die Art und das Ausmaß des erlittenen Schadens, können wir zu den Leistungsansprüchen nunmehr abschließend Stellung beziehen.

Entsprechend den Ergebnissen unserer Erhebungen und daraus gewonnener Kenntnis der Sach- und Rechtslage besteht ein Leistungsanspruch in folgendem Ausmaß:

<i>Position</i>		<i>Neuwert</i>	<i>Zeitwert/Ablöse</i>
<i>Gebrauchsgegenstände</i>	<i>EUR</i>	<i>22.903,43</i>	<i>13.360,33</i>
<i>Schmuck</i>	<i>EUR</i>	<i>1.928,40</i>	<i>1.124,90</i>
<i>Bargeld bedingungsgemäßer</i>			
<i>Grenzbetrag</i>	<i>EUR</i>	<i>3.500,00</i>	<i>3.500,00</i>
<i>Reparatur Fenster</i>	<i>EUR</i>	<i>900,00</i>	<i>525,00</i>
<i>Reparatur Außenteil der</i>			
<i>Alarmanlage</i>	<i>EUR</i>	<i>300,00</i>	<i>175,00</i>
<i>Summe</i>	<i>EUR</i>	<i>29.531,83</i>	<i>18.685,23</i>
<i>Abzüglich vertraglich</i>			
<i>vereinbarter Selbstbehalt</i>	<i>EUR</i>	<i>- 75,00</i>	<i>- 75,00</i>
<i>Summe</i>	<i>EUR</i>	<i>29.456,83</i>	<i>18.610,23</i>

Die Zeitwertentschädigung (EUR 18.610,23) kann zur Abgeltung der festgestellten Ansprüche zur Auszahlung gebracht werden. Damit die Anweisung durchgeführt werden kann, ersuchen wir um Bekanntgabe der Kontodaten des Zahlungsempfängers.

Die Anweisung des Differenzbetrages zum Neuwert erfolgt nach Wiederbeschaffung und Rechnungslegung, wobei die Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres ab Schaden erfolgen muss.

Von dieser Vereinbarung ausgenommen bleiben Leistungsansprüche aufgrund derzeit nicht bekannter und auch nicht erkennbarer bzw. vorhersehbarer Schadenfolgen, wenn es sich zudem um Folgen von außergewöhnlichem Umfang handelt, die zu einem krassen Missverhältnis zwischen erlittenem Schaden und Entschädigungsleistung führen.“

Eine Auszahlungsermächtigung wurde angeschlossen.

Am 14.3.2011 richtete die Antragstellervertreterin an die Antragsgegnerin folgendes Email:

*„(...)im Auftrag von Hr. ██████████ darf ich Ihnen folgenden Vorschlag unterbreiten. Herr ██████████ ist mit einer Ablöse von EUR 20.000.- einverstanden und wird entsprechend die Abfindungserklärung unterfertigen, sowie keinerlei Forderungen in dieser Sache mehr stellen. Sollte dies Ihrerseits keine Zustimmung finden, begehren wir vorerst den Ablösebetrag von EUR 18.610,23 und werden nach Verfügbarkeit innerhalb der nächsten 3 Jahre entsprechend Rechnungen zur Differenzzahlung auf den Neuwert übermitteln.
In der Hoffnung, dass unser Vorschlag Gefallen findet verbleibe ich mit der Bitte um entsprechende Rückäußerung(...)“*

Die Antragsgegnerin zog mit Schreiben vom 16.3.2011 ihr Angebot zurück und lehnte die Deckung des Schadens ab.

Der Antragsteller beehrte, der Antragsgegnerin zu empfehlen, zumindest die Entschädigung in Höhe des Ablösebetrages von € 18.610,23 zu leisten.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung des Schlichtungsantrages und begründete wie folgt:

„(...)das unpräjudizielle Anbot unsererseits wurde durch den bevollmächtigten Makler abgelehnt und ohne rechtfertigende Grundlagen abgewandelt, weshalb ein neues "Anbot", nunmehr durch den Makler formuliert, vorgelegen hat. Das ursprünglich unsererseits Formulierte war sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach durch den Makler abgelehnt, mangels Konsens daher auch nicht mehr zu berücksichtigen; dieser vertragsrechtliche Umstand ist dem Makler sichtlich unbekannt, wenngleich

unerheblich. Das neue "Anbot" des Maklers wird unsererseits nicht akzeptiert. Hier ist nach Vorgaben des ABGB vorzugehen, das Anbot unsererseits besteht daher nicht mehr. Und damit auch nicht eine a priori akzeptierte Annahme der "Schadennachweise", die schlicht keine sind, durch den Makler.

Außergerichtlich wird es bei Beibehaltung der Argumentation des Maklers eine Regulierung nicht geben. Sowie die Ansprüche des Versicherten dem Grunde wie der Höhe nach nachvollziehbar plausibilisiert werden, sind die berechtigten Ansprüche selbstverständlich zu befriedigen. Die entsprechenden Nachweise jedoch wurden seitens des Maklers nicht erbracht, daher ist eine Regulierung nicht möglich.“

Rechtlich folgt:

Gemäß § 34 Abs 1 VersVG kann der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.

Gemäß § 34 Abs 2 VersVG kann der Versicherer Belege insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

Nach der Rechtsprechung soll durch die Aufklärungspflicht das Versicherungsunternehmen in die Lage versetzt werden, eine sachgemäße Entscheidung über die Behandlung des Versicherungsfalles zu treffen.

Die Aufklärungs- und Belegpflicht hat nicht die Aufgabe, dem Versicherungsnehmer die Führung eines strengen Beweises im prozesstechnischen Sinn aufzuerlegen, dessen Gelingen oder Misslingen über seinen Versicherungsanspruch entscheidet. Sie ist eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers, der seinen Vertragspartner über alle für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Versicherungsleistung

notwendigen Umstände nach Treu und Glauben aufzuklären hat, um diesen in die Lage zu versetzen, den Anspruch - ebenfalls nach Treu und Glauben - zu überprüfen und die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen treffen zu können (vgl 7 Ob 64/78). Die Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl RS 0080191).

Nach Ansicht der Schlichtungskommission widerspricht es dem im § 34 Abs 2 normierten „Billigkeitsprinzip“, zuerst mit Schreiben vom 23.8.2010 den Leistungsanspruch anzuerkennen und dann mit Schreiben vom 16.3.2011 lapidar mitzuteilen, dass man nach nochmaliger Prüfung das Angebot zurückziehe, ohne darzulegen, aus welchem Grunde die bisher vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen, den Leistungsanspruch zu beurteilen und man um Übermittlung der entsprechenden Unterlagen ersucht, ohne diese in irgendeiner Weise zu konkretisieren - noch dazu, wo man sich mit dem Sachverständigengutachten vorerst begnügte.

Das Vorbringen der Antragsgegnerin, die Antragstellervertreterin habe ein Gegenangebot gemacht, wodurch ihr ursprüngliches Abfindungsangebot weggefallen sei, ist mit der Aktenlage nicht in Einklang zu bringen. Vielmehr ist aus dem Wortlaut des Emails des Antragstellerververtreters vom 14.3.2011 deutlich zu erkennen, dass er für den Fall, dass die Antragsgegnerin nicht mit einer pauschalen Abfindung von € 20.000,-- einverstanden wäre, sehr wohl das ursprüngliche Anbot annehme.

Die Frist, innerhalb der bei Ersatzbeschaffung gestohlener oder zerstörter Sachen der Neuwert zu leisten ist, beträgt nach Art 6 Abs 2 lit. a EABS 2006 3 Jahre, da die EABS als lex specialis zu den ABS 2006, in denen eine

Wiederbeschaffungsfrist von einem Jahr normiert ist, anzusehen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 21. September 2011